

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

N^o 340.

Sonnabend, den 5. December.

1840.

Erinnerung an Abführung der Schock- und Quatembersteuern.

Am 1. December sind von den hiesigen Haus- und Grundstücksbesitzern die bis mit gedachtem Monate gefälligen Schock- und Quatembersteuern nebst den städtischen Schoß- und Communalgefällen, welche sämtliche Abgaben im 14 Thalerfuße ohne Zuschlag von Agio erhoben werden sollen, zu entrichten, und es haben, der gesetzlichen Vorschrift gemäß, vierzehn Tage nach der Verfallzeit die dießfalligen Erinnerungen und Executionen ihren Anfang zu nehmen. Die Steuerpflichtigen werden daher hiermit darauf aufmerksam gemacht, damit sie nicht in Bezahlung von Erinnerungs- und Executionsgebühren verfallen.

Leipzig, am 30. November 1840.

Stadt-Steuer-Einnahme alhier.

Die Armenpolizei unsrer Vorfahren.

Möser schrieb: Man glaubt insgemein, unsre Vorfahren hätten sich wenig um die Polizei bekümmert, und die Sachen so gehen lassen, wie sie gewollt. Um diesen Vorwurf abzulehnen, wollen wir einige, die Armenanstalten betreffende Carolingische Gesetze wiederum in Erinnerung bringen.

Das erste, was hierher gehört, lautet also:

Es soll sich kein Bettler unterstehen, herumzulaufen. Wer dergleichen auf seinem Hofe oder auf seinen Gütern hat, soll sie ernähren; und keiner soll sich unterstehen, solchen einige Beihilfe zu geben, wo sie nicht arbeiten.

Um Andern hierin ein gutes Exempel zu geben, verpflichtete sich der Kaiser selbst, diejenigen Armen, welche sich auf seinen Gütern befänden, ernähren zu wollen.

Zur Beihilfe fleißiger Armen ward in jedem Kirchspiele der vierte Theil des Zehnten ausgelegt.

Und Gott sollte die Seele der Armen von den Priestern fordern, die solches versäumten, und die Armen darüber sterben ließen.

Zur Zeit der Hungersnoth wurden jedem Menschen die Armen, so er ernähren und die Almosen, so er geben sollte, vorgeschrieben.

Die Armensachen sollten an den Gerichtstagen allezeit zuerst vorgenommen und durch nichts aufgehalten werden.

Die Bischöfe und Grafen sollten sie in ihrem unmittelbaren Schutze haben.

Die Wundärzte wurden von Gerichtswegen angehalten, der Armen zu warten.

Und gewiß mußten ihnen Richter und Advocaten allezeit umsonst helfen, da beide bloß für die Ehre dienten. Ihre Ordnung gegen die Bettler und Landstreicher war so streng, daß jeder Reisender, der von der Heerstraße auf einen Dorf- oder Nebenweg wich, und kein Nothgeschrei machte, als ein Straßenräuber von Jedermann erschlagen werden konnte.

Sie hielten es in diesem Stücke, eben wie wir es zu Kriegszeiten halten, wo der General den ankommenden Frem-

den die Route vorschreibt, welche sie gehen müssen, wenn sie nicht als Spione gehangen werden wollen. Eben dahin zielte anfänglich das Königs- oder Kaisergeleit, und die Abzeichnung gewisser Heerstraßen. Man war mit keinem Geleite auf Dorf- und Nebenwegen sicher.

Wie verhalten wir uns aber jetzt in diesen Stücken? Die Heerstraßen haben ihren Charakter verloren. Man weiß kaum mehr, was sie bedeuten sollen. Die Landstreicher laufen wie und wo sie wollen. Fast hält sich ein jeder sicher, und berechtigt, sogar Andern ins Haus zu kommen.

Die Wundärzte schicken ihre Rechnungen zur Landescaffe ein, wenn sie einem armen Unglücklichen gedient haben.

Die Richter wollen den Armen nicht umsonst dienen, die Gerichtsschreiber ihre Copiegebühren nicht fahren lassen, die Advocaten nicht umsonst schreiben und die Procuratoren nicht umsonst laufen, unerachtet sie miteinander wenigstens den Zehnten ihres Fleißes den Armen nach dem Carolingischen Gesetze schuldig sind.

Die Zehnten kommen den Armen nicht mehr zu Gute: die Almosen sind des Geizigen Willkür überlassen, und die Reichen sind froh, wenn sie sich des Ueberlaufs und Bettelns auf Andern Rechnung erwehren können.

Jeder nimmt nach Gefallen Fremde und Arme auf seine Gründe, und läßt sie das Land belaufen. Die christliche Religion verpflichtet keinen mehr, sich armer Anverwandten anzunehmen. Man schiebt sie lieber auf die Landescaffe. Das ist die Einrichtung unsrer erleuchteten Zeiten.

Karl der Große wollte nicht haben, daß ein Kind aufwachsen sollte, ohne eine Kunst zu lernen, womit es sich ernähren könnte. Wir hingegen lassen die Jugend auf dem Lande, welche dereinst zum Ackerbau bestimmt ist, die Gänse und Schweine hüten, wovon sie wahrlich nicht lernen werden, sich bei mehreren Jahren zu ernähren und zu unterhalten. Die Mutter eines Kindes, das im zwölften Jahre sich seine Strümpfe nicht stricken, oder sein Hemd nicht nähen, oder seine anderthalb Stück Garn des Tages nicht hätte spinnen können, würde Karl der Große zum Schandpfahl verdammt